

## **GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG**

### **über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim hat in ihrer Sitzung am 13.2.2004 diese Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.3.1994 (GVBl. I S. 174, S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 577).

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

1. Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Nauheim.
2. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind auch Standorte, die dem öffentlichen Nutzen dienen, einschließlich dort aufgestellter Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Einrichtungen (z.B. Lichtzeichenanlagen), Schallschutzwände und -wälle, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände, Mauern von öffentlichen Gebäuden und Brückenbauwerke.

#### **§ 2**

##### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

1. Das Aufstellen, Aufstellen lassen oder Anbringen, Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. Weiterhin ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.

3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung vom 18.6.2002 (GVBl. I S.274) in der zuletzt gültigen Fassung sowie auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

### **§ 3 Beseitigungspflicht**

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. Zweckveranlasser, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann darüber hinaus auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 enthaltenen Verbote zuwider handelt oder als Verpflichteter oder Verpflichtete der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –OWiG- vom 9.12.1987 (BGBl. 1 S. 602)

in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 77 Abs. 3 HSOG.

## **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

1. Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt gemäß § 79 HSOG dreißig Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Nauheim, den 20. Februar 2004

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Nauheim

Fischer  
Bürgermeister